

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau

Sitzung: 14. September 1994

Art.Nr. 1944

des Bezirksamtes
Gutheissung

; Beschwerde vom 20. Juni 1994 gegen den Entscheid
vom 3. Juni 1994 betreffend Sozialhilfe; teilweise

Sozialdienst des Kantons Aargau

E.: 23. SEP. 1994

I. Sachverhalt

A.

war vom 22. März 1982 bis 31. Januar 1992 bei der Firma AG tätig. Die Stelle wurde ihm schliesslich wegen zu schwacher Arbeitsleistung gekündigt. Die am 1. Juli 1992 angetretene Stelle bei der Firma AG wurde ihm per 31. August 1992 wegen unerlaubten Fernbleibens vom Arbeitsplatz fristlos gekündigt. Die Arbeitslosenkasse verfügte am 21. Oktober 1992 mit der Begründung eines mittelschweren Verschuldens an der Arbeitslosigkeit die Einstellung der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 15 Tagen.

B.

Seit 1. Januar 1993 wohnt bei der Familie, ab Juni 1993 zusammen mit seiner Frau. ist der Neffe von

C.

Im April/Mai 1993 hätte eine Stelle bei der Firma AG übernehmen können, die er aber in der Folge nicht antrat. Im Juni 1993 meldete sich auf Zuweisung des Gemeindearbeitsamtes bei der Firma, die eine Stelle in Lenzburg vermittelte. Sein Verhalten anlässlich der Vorstellung beim Arbeitgeber verhinderte schliesslich eine Anstellung. Mit der Begründung, habe eine mögliche Anstellung aus eigenem Verschulden verhindert, verfügte die Arbeitslosenkasse deshalb am 30. Juli 1993 die Einstellung der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 16 Tagen.

D.

Mit der Begründung, dass er seit 3. Februar 1994 keine Arbeitslosentag-gelder mehr beziehen könne, stellte am 18. Februar 1994 dem Gemeinderat das Gesuch um armenrechtliche Unterstützung, das er später mit dem Betrag von Fr. 2'654.20 (Wohnung Fr. 1'200.--, Krankenkasse für ihn und für die Ehefrau je Fr. 127.10, Essen/Kleider/Schuhe etc. Fr. 1'200.--) konkretisierte.

E.

Anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeinderat wurde aufgefordert, sich bei der Firma um eine Stelle zu bemühen. sprach dort wohl vor, unterliess es dann aber, die notwendigen Unterlagen (Zeugnisse u.ä.) beizubringen, so dass eine Stellenvermittlung nicht zustande kam.

21. Sep. 1994

F.
Der Gemeinderat beschloss am 14. März 1994 die Ablehnung des Gesuchs. erhob dagegen am 28. März 1994 Beschwerde beim Bezirksamt mit dem Antrag auf finanzielle Unterstützung von Fr. 2'654.20 pro Monat ab 10. Juli 1993. Am 11. April 1994 trat bei der Firma eine Stelle an. Das Bezirksamt ersuchte ihn daraufhin um Mitteilung, ob er angesichts dieser neuen Ausgangslage sowie aufgrund der Unmöglichkeit rückwirkender Sozialhilfe an seiner Beschwerde festhalten würde. bestätigte in der Folge sein Festhalten an der Beschwerde und stellte korrigierte Anträge in Form materieller Unterstützung für die Zeit vom 18. Februar bis 10. April 1994. Das Bezirksamt verfügte am 3. Juni 1994 die teilweise Gutheissung der Beschwerde und sprach ihm den Betrag von Fr. 136.90 (Krankenkassenprämie für Oktober 1993) zu.

G.
Gegen den Entscheid des Bezirksamtes Baden erhob Beschwerde beim Regierungsrat mit folgendem Antrag:

- "1. Unterstützung vom 18.2.94 - 10.4.94 von monatlich Fr. 2'654.20.
2. Unterstützung wegen Schulden Krankenkassenprämien.
3. Auszahlung eines à-conto Betrages wegen Sicherstellung der Lebenshaltungskosten."

H.
Gemeinderat und Bezirksamt beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 4. bzw. 8. Juli 1994 die Abweisung der Beschwerde.

Auf die Begründungen wird - soweit erheblich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1.
Gemäss § 36 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 2. März 1982 ist der Regierungsrat für die Behandlung der im übrigen fristgerecht eingereichten Beschwerde zuständig.

(im folgenden: Beschwerdeführer) ist im Sinne von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 zur Beschwerde legitimiert.

2.
Soweit der Hilfesuchende für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, sind die Sozialbehörden zur Leistung materieller Hilfe verpflichtet (§ 12 Abs. 1 SHG). Zu den eigenen Mitteln gehören namentlich alle Einkünfte und das Vermögen, Versicherungsansprüche und andere Forderungen sowie familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge.

Zuwendungen von privater Seite sind angemessen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 Sozialhilfeverordnung [SHV] vom 18. April 1983). Die Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes (§ 13 Abs. 1 SHG). Der notwendige Lebensunterhalt ist derart zu bemessen, dass er das soziale Existenzminimum gewährleistet. Dabei ist den Bedürfnissen des Hilfesuchenden sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge über die Bemessung der materiellen Hilfe haben konsultativen Charakter (§ 12 Abs. 1 und 2 SHV). Der Hilfesuchende hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen (§ 15 Abs. 1 SHG). Die Zusprechung materieller Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, welche die richtige Verwendung sichern oder die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen verbessern, wie etwa die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 14 SHV). Werden Auflagen oder Weisungen nicht befolgt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, kann die materielle Hilfe nach erfolgloser Verwarnung gekürzt oder verweigert werden (§ 15 SHV).

3.

Der Beschwerdeführer beantragt zunächst materielle Hilfe von monatlich Fr. 2'654.20 ab Datum der Gesuchstellung (18. Februar 1994) bis zum Zeitpunkt der Erwerbsaufnahme (11. April 1994).

a)

Der Gemeinderat hat das Gesuch um materielle Hilfe im wesentlichen aus folgenden Gründen abgelehnt: habe zweimal seine Anstellung selbstverschuldet verloren. Er habe eine in Aussicht stehende Stelle im April 1993 nicht angetreten und sich auch später - trotz Aufforderung durch den Gemeinderat - nicht ernsthaft darum bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden, seine heutige Situation sei Folge dieser selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit. Auch komme er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nur ungenügend nach (Ausstände von rund Fr. 26'000.--). Im übrigen müsse vermutet werden, dass über seine Verhältnisse nicht wahrheitsgetreu Auskunft gebe. Er habe sich in den letzten Jahren mehrmals und für längere Zeit in Italien aufgehalten. Ob dort allenfalls Vermögenswerte bestehen, sei nicht bekannt.

Das Bezirksamt bejaht im Grundsatz den Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Zeitpunkt der Gesuchstellung. Es sieht allerdings in der durch die Familie geleisteten Unterstützung eine Zuwendung von privater Seite, die gemäss § 10 Abs. 1 SHV im Rahmen der eigenen Mittel berücksichtigt werden müsse. Die von der Krankenkasse Helvetia am 21. März 1993 gemahnte Prämie für den Monat Oktober 1993 in der Höhe von Fr. 136.90 könne dagegen gestützt auf § 13 Abs. 2 SHV als Schuld zur Abwendung einer Notlage zugesprochen werden.

Der Beschwerdeführer begründet seinen Anspruch mit dem Hinweis auf den notwendigen Existenzbedarf. Er wohne seit Januar 1993 bei der Familie und habe ihr noch nie einen Mietbeitrag bzw. einen Beitrag an die Lebensmittel leisten können. Die Unterstützung seitens der Familie stelle rechtlich keine eigenen Mittel dar, sondern sei von ihm raschmöglichst zurückzuzahlen.

b)

Es ist an sich unbestritten, dass der Beschwerdeführer im hier zu beurteilenden Zeitraum über keinerlei Einkünfte verfügt hat, nachdem er seitens der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder mehr beziehen konnte. Im Vordergrund steht zunächst die Frage, ob und wie weit er sich die von der Familie erbrachte Unterstützung im Sinne einer Zuwendung von privater Seite als eigene Mittel anrechnen lassen muss.

Naturgemäss ist es sehr schwierig, von privater Seite erbrachte Hilfe an Bedürftige rechtlich einzuordnen. Meistens fehlt es an einer klaren Absprache oder aber an deren Beweisbarkeit. Auch besteht in diesem Bereich ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotential.

Fest steht, dass [Name] als Neffe des Beschwerdeführers nicht der Verwandtenunterstützungspflicht im Sinne von Art. 328/329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterliegt. Auf der anderen Seite besteht zwischen den beiden Familien eine verwandtschaftliche Bindung, die - angesichts der doch bereits seit einiger Zeit laufenden Unterstützung - als offenbar recht eng zu werten ist.

Soweit es um Kosten geht, die dem Privaten ohnehin anfallen (z.B. Mietkosten), ist die Anrechnung als Zuwendung von privater Seite geradezu naheliegend. Mietzinsbeiträge könnten nur dann als materielle Hilfe anerkannt werden, wenn sie zum voraus ausdrücklich und beweisbar vereinbart wurden und der Mietzinsanteil unabdingbare Voraussetzung für die Beherbergung ist. Es würde nicht angehen, Mietzinskosten Privater zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe zu subventionieren. Die Behauptungen des Beschwerdeführers gehen zwar in Richtung eines vereinbarten Mietzinsanteils, der Nachweis dafür wird allerdings nicht erbracht. Um Missbräuchen vorzubeugen, muss im Zweifelsfall von einer (anrechenbaren) Zuwendung von privater Seite im Sinne von § 10 Abs. 1 SHV ausgegangen werden.

Soweit es dagegen um Kosten geht, die dem privaten Zuwender vermehrt entstehen (z.B. Lebensmittel), ist die Anrechenbarkeit nur dann anzunehmen, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles als vertretbar erscheint. Die genannte verwandtschaftliche Bande, aber auch die Dauer der privaten Unterstützung sprechen als Indizien eher für die Annahme einer privaten Zuwendung im Sinne von § 10 Abs. 1 SHV. Der Nachweis, dass der Beschwerdeführer der Familie gegenüber eine bedingungslose Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung eingegangen ist, bleibt offen. Auch wäre eine entsprechende Anfrage bei der Familie [Name] kaum geeignet, diesen Punkt objektiv zu klären. Mit Sicherheit würde die Familie [Name] - auch aus der eigenen Interessenlage heraus - die behauptete Rückzahlungsverpflichtung bestätigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Vorinstanz, der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers sei im Zeitraum 18. Februar bis 10. April 1994 durch die Zuwendung von privater Seite sichergestellt gewesen, zutreffend ist. Sie entspricht auch dem in § 3 Abs. 1 SHG statuierten Grundsatz der Subsidiarität, wonach Sozialhilfe zu gewähren ist, wenn eine Unterstützung nicht auf andere Weise geleistet wird. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

c)

Abgesehen davon wäre der Anspruch auf Sozialhilfe auch aus folgenden Ueberlegungen abzulehnen:

Wie der Gemeinderat zurecht darauf hinweist, ist die Sozialhilfebedürftigkeit des Beschwerdeführers direkte Folge seiner selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit. Dieser Vorwurf ist aufgrund der Akten erstellt und ergibt sich auch aus der zweimaligen Einstellung der Anspruchsberechtigung durch die Arbeitslosenkasse.

Zwar gilt der Grundsatz, dass Sozialhilfeleistungen unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit auszurichten sind (vgl. Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern/Stuttgart/Wien 1993, Seite 165). Je nach den Umständen des Einzelfalles kann aber das Verschulden an der Sozialhilfebedürftigkeit im Entscheid über materielle Hilfe berücksichtigt werden, vor allem wenn es darum geht, die Ausrichtung von im Ergebnis missbräuchlicher Sozialhilfe zu verhindern.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten Leistungen der Arbeitslosenkasse im Umfang eines Monatsanspruchs verwirkt. Es wäre stossend und widersprüche dem Sinn und Zweck der Verfügungen der Arbeitslosenkasse, diese gerechtfertigte Massnahme - unabhängig von der zeitlichen Verschiebung - durch die Ausrichtung von Sozialhilfe auszugleichen und damit faktisch aufzuheben.

4.

Der Beschwerdeführer beantragt im weiteren "Unterstützung wegen Schulden Krankenkassenprämien".

Gemäss einem Schreiben der Krankenkasse Helvetia vom 8. April 1994 bestehen offenbar noch verschiedene Zahlungsrückstände bis ins Jahr 1993 zurück. § 13 Abs. 2 SHV bietet die Grundlage, ausnahmsweise auch Schulden, insbesondere für Krankenkassenprämien, zu übernehmen, wenn dadurch einer bestehenden oder drohenden Notlage begegnet wird. Gemäss Auskunft der Krankenkasse Helvetia beträgt der Ausstand per 1. August 1994 total Fr. 1'628.90. Solange nicht sämtliche Prämien schulden (inkl. der laufenden Prämie) bezahlt sind, besteht eine Leistungssperre und damit die Gefahr, dass im Falle eines Spitalaufenthaltes ein Mehrfaches der Prämienkosten der öffentlichen Hand anfallen. So empfiehlt auch der kantonale Sozialdienst den Gemeinden in konstanter Auskunftspraxis, Prämien schulden zu übernehmen. Die Uebernahme der geschuldeten Prämien liegt deshalb - angesichts der Tatsache, dass der Kanton Aargau im vorliegenden Fall gemäss § 19 lit. e SHG kostenersatzpflichtig ist - auch im Interesse des Kantons. Es rechtfertigt sich in dieser Interessenlage sogar, gestützt auf § 43 Abs. 1 VRPG über das Beschwerdebegehren hinaus alle Prämien schulden bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (11. April 1994) zu übernehmen. Zur Sicherstellung einer vollständigen Schuldentilgung wird die Uebernahme der Prämien ausstand bis Ende April 1994 an die Bedingung geknüpft, dass der Beschwerdeführer den Nachweis leistet, dass er selber die Prämien ab Mai 1994 samt der aktuell laufenden Prämie bezahlt hat. In diesem Sinne wird der Gemeinderat zur Uebernahme der geschuldeten Krankenkassenprämien angewiesen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung wegen formeller Rechtsverweigerung oder Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift, die vom Beschwerdeführer selber oder einem im Kanton Aargau zugelassenen Anwalt zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Protokollauszug an

(mit Rechnung)

- Gemeinderat,
- Bezirksamt,
- (3) Gesundheitsdepartement (mit Akten)
- (2) kantonalen Sozialdienst GD

Staatsschreiber:

